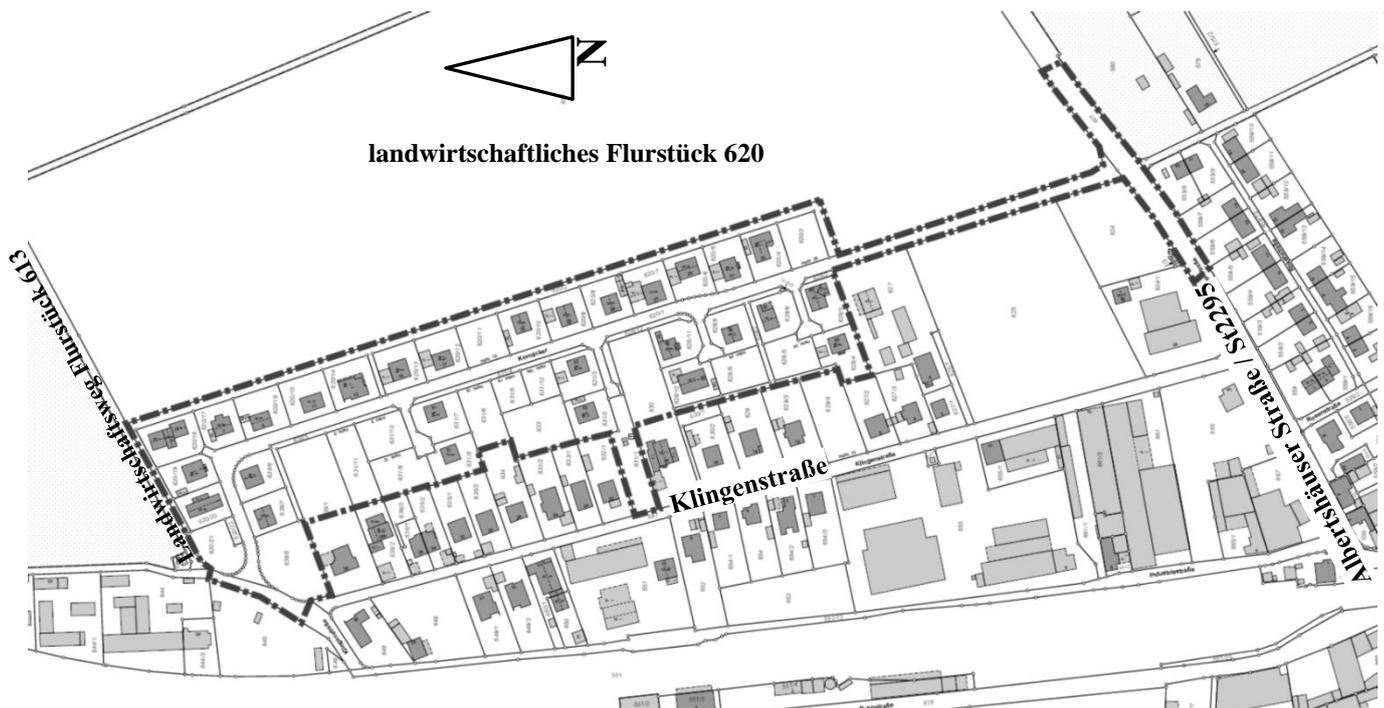


BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat Geroldshausen hat mit Beschluss vom 22.03.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom – Textteil und Begründung – vom 10.08.2021, in der redaktionell geänderten Fassung vom 22.03.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ erstreckt sich über die nachfolgende Karte (von gestrichelter Linie eingefasst):



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom – Textteil und Begründung – vom 10.08.2021, in der redaktionell geänderten Fassung vom 22.03.2022, ab sofort im Rathaus der Gemeinde Geroldshausen, Hauptstraße 13, 97256 Geroldshausen, während der allgemeinen Dienststunden (Dienstag 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr) sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstraße 2, 97268 Kirchheim, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom – Textteil und Begründung – vom 10.08.2021, in der redaktionell geänderten Fassung vom 22.03.2022 gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Geroldshausen unter Internetseite www.geroldshausen.de/bauen/bauleitplanung im Internet eingestellt. Ebenso können die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anschlag an der Gemeindetafel am Rathaus Geroldshausen
und Gemeindehaus im Gemeindeteil Moos

Siegel

Angeschlagen am: 13.04.2022

Unterschrift

.....
Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

Abgenommen am: 02.05.2022

Unterschrift